Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Interkommunale Arbeitsgemeinschaft „Hessisches Kegelspiel"

vom 16.06.2006

mit Änderungen vom 09.06.2010

§ 1
Mitglieder

(1) Die Marktgemeinde Burghaun - vertreten durch den Gemeindevorstand,
die Stadt Hünfeld - vertreten durch den Magistrat,
die Gemeinde Nüsttal - vertreten durch den Gemeindevorstand und
die Gemeinde Rasdorf - vertreten durch den Gemeindevorstand

bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft im Sinne der §§ 3 und 4 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Die Gebietsfläche der beteiligten Mitglieder stellt den Kooperationsraum dar, der Grundlage ist für gemeinsame Konzepte, mit denen sich die Teilregion „Hessisches Kegelspiel" (Altkreis Hünfeld) als attraktiver Standort entwickeln und profilieren soll.

(3) Die Interkommunale Arbeitsgemeinschaft kann weitere Mitgliedsgemeinden aufnehmen.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wollen die Interkommunale Zusammenarbeit in möglichst vielen Teilbereichen einleiten bzw. weiterentwickeln.
Durch die Realisierung von gemeindeübergreifenden Gemeinschaftslösungen soll eine möglichst wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung kommunaler Aufgaben der Mitgliedskommunen erreicht werden.
Dabei muss ein bürgernahes Dienstleistungsangebot vor Ort in jeder Mitgliedskommune sichergestellt werden, während Aufgaben, die jeweils eine Mitgliedskommune als Gemeinschaftslösung für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zentral erbringt, auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften dezentral verteilt werden.

(2) Besondere Themenfelder für die Interkommunale Zusammenarbeit sind insbesondere:

1. Verwaltungskooperation
2. Soziale und technische Infrastruktur
3. Wirtschaft und Gewerbe, einschließlich Land- und Forstwirtschaft sowie freie Berufe
4. Wohnen

5. Freizeit und Tourismus
6. Landschaft/ Naturhaushalt
7. Verkehrsplanung
8. Stadtplanung/ Ortsplanung

(3) Mögliche Konflikte zwischen den einzelnen Interessen der Mitglieder sollen einvernehmlich gelöst werden.

§ 3
Organe

Organe der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind

1. die Lenkungsgruppe (§§ 4 - 6),
2. die Fachbeiräte (§ 9)
3. die Geschäftsführung (§ 10),
4. der Interkommunale Beirat (§§ 11-12).

§ 4
Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe besteht aus den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern der Mitgliedsstädte/-gemeinden.

(2) Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder der Lenkungsgruppe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5
Aufgaben der Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Sie entscheidet insbesondere über folgende Sachverhalte:

1. Abschluss von Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit Dritten ab einer Wertgrenze von 5.000 € mit der Maßgabe, dass die jeweils am Vertragsabschluss beteiligten Mitglieder gesamtschuldnerisch haften.

2. Die Verwendung verfügbarer Fördermittel.

3. Die Finanzierung einzelner Projekte.

4. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes der Arbeitsgemeinschaft.

5. Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen.

6. Die Feststellung der Jahresrechnung.

§ 6
Vorsitz und Einberufung der Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe wählt aus ihrer Mitte jeweils für drei Jahre eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine/n stellvertretende Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Lenkungsgruppe und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 5 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen. Die Lenkungsgruppe ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie sollen möglichst einstimmig erfolgen. Stimmenthaltungen sind möglich. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied der Lenkungsgruppe widerspricht.

§ 7
Ausführung von Beschlüssen der Lenkungsgruppe

(1) Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereiten die Beschlüsse der Lenkungsgruppe vor und führen sie aus, soweit nicht der/die Geschäftsführer/in mit Beschluss der Lenkungsgruppe oder nach einer von dieser erlassenen Geschäftsanweisung hiermit beauftragt ist.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit die Lenkungsgruppe im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Vorsitzende der Lenkungsgruppe oder der/die Geschäftsführer/in, soweit er hierzu durch Beschluss oder Geschäftsanweisung der Lenkungsgruppe beauftragt ist, die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 8
Außenvertretung

(1) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Zusammenschluss der Mitgliedskommunen. Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe oder sein Stellvertreter sind gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Lenkungsgruppe berechtigt, im Rahmen vorliegender Beschlüsse der Lenkungsgruppe die Mitgliedskommunen gesamtschuldnerisch im

Außenverhältnis zu vertreten. Insofern sind abgegebene Erklärungen für die Mitgliedskommunen bindend.

(2) Erklärungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe oder dessen Stellvertreter in Verbindung mit einem weiteren Mitglied der Lenkungsgruppe handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 9
Fachbeiräte

(1) Die Lenkungsgruppe kann Fachbeiräte einsetzen. Die Fachbeiräte beraten die Lenkungsgruppe.

(2) Fachbeiräte bestehen aus den Mitgliedern der Lenkungsgruppe und aus sachkundigen Einwohnern der Mitgliedskommunen.

§ 10
Geschäftsführung

(1) Die Lenkungsgruppe bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und eine/n stellvertretende/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Diese erledigen die laufenden Verwaltungsangelegenheiten nach näherer Weisung der Lenkungsgruppe.

(2) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit Dritten ab einer Wertgrenze von 2.000 € der Zustimmung des/der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe.

(3) Der/die Geschäftsführer/in und der/die stellvertretende Geschäftsführer/in sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Geschäftsführung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte, Bediensteter und Einrichtungen einer Mitgliedskommune. Nähere Festlegungen trifft, auch hinsichtlich der zu erstattenden Verwaltungskosten, die Lenkungsgruppe.

(5) Mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung wird das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda beauftragt.

§ 11
Interkommunaler Beirat

(1) Als ein ergänzendes Instrument der Information und Beratung wird ein Interkommunaler Beirat, bestehend aus Mandatsträgern der Mitgliedskommunen, jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode eingerichtet.
Eine Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung kann an Stelle von Mandatsträgern auch sachkundige Einwohner entsenden.

(2) Die Mitgliedskommunen entsenden pro angefangene tausend Einwohner ein Mitglied in den Interkommunalen Beirat, maximal jedoch 10 Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates werden in analoger Anwendung von § 62 HGO (Ausschüsse) durch die Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlung der Mitgliedskommunen benannt. Unabhängig von individuellen Regelungen in den Mitgliedskommunen beträgt die Mindeststärke einer Fraktion gemäß § 36a HGO 2 Personen.

(3) Der Interkommunale Beirat wird vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe mindestens einmal jährlich schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende in der Einladung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist abkürzen.

(4) Der Vorsitzende der Lenkungsgruppe leitet die Sitzungen des Interkommunalen Beirates. Die Mitglieder der Lenkungsgruppe nehmen an den Sitzungen des Interkommunalen Beirates teil.

(5) Die Sitzungen des Interkommunalen Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten entscheidet die Lenkungsgruppe.

§ 12
Aufgaben des Interkommunalen Beirates

(1) In den Sitzungen des Beirates informiert die Lenkungsgruppe über laufende und beabsichtigte Vorhaben. Die Mitglieder des Interkommunalen Beirates haben die Möglichkeit zu Fragestellungen, Anregungen und Vorschlägen.

(2) Der Interkommunale Beirat bereitet auf der Grundlage von Beschlussvorlagen der Lenkungsgruppe Beschlüsse der Gemeindevorstände/Magistrat bzw. Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlung vor. Soweit der Interkommunale Beirat Beschlüsse fasst, haben diese empfehlenden Charakter. Beschlüsse sollen möglichst einstimmig erfolgen. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe (Gemeindevorstände, Magistrat, Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlung) bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Lenkungsgruppe, der Fachbeiräte und des Interkommunalen Beirates sind Niederschriften zu fertigen, in der Anwesenheit, Verhandlungsgegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(2) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Lenkungsgruppe zuzuleiten.

(3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden der Lenkungsgruppe oder seinem Stellvertreter und dem/der Geschäftsführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Niederschrift keine Einwendungen durch ein Mitglied der Lenkungsgruppe erhoben werden.

§ 14
Finanzwirtschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft sind die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Kommunale Arbeitsgemeinschaft hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme sowie sonstige Zuschüsse und Beiträge auszuschöpfen.

(4) Soweit die sonstigen Erträge zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt die Arbeitsgemeinschaft von ihren Mitgliedern

1. jährlich eine Umlage zur Deckung entstehender Verwaltungs- und Betriebskosten für die Geschäftsführung,

2. Kostenanteile zur Finanzierung durch Beschluss der Lenkungsgruppe abgeschlossener Werk-, Dienstleistungs- oder Kaufverträge im Rahmen von Projekten.

Soweit ausnahmsweise besondere Aufwendungen nur einzelnen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zugute kommen, kann die Lenkungsgruppe abweichende Finanzierungsfestlegungen vereinbaren.

(5) Die Finanzierung der entstehenden Verwaltungs- und Betriebskosten für die Geschäftsführung erfolgt anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen, die der Berechnung des Hauptansatzes nach § 10 Finanzausgleichsgesetz im Haushaltsjahr 2006 (d.h. Einwohnerzahlen zum 31.12.2004) zugrunde gelegt werden. Sobald sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedskommune gegenüber diesem Stichtag um mehr als 10 % ändert, erfolgt mit Wirkung für den Wirtschaftsplan des Folgejahres eine Neufestsetzung auf der Grundlage der neuesten Einwohnerzahlen zum 31.12. eines Jahres. Die Höhe dieser Umlage wird im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplanes festgesetzt. Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils zum 15.02. zu entrichten.

§ 15
Finanzierung von Projekten

Erreichbare Zuschüsse Dritter werden im Verhältnis der im Bewilligungsjahr nach § 14 (5) geltenden Umlageanteile an die Mitglieder der kommunalen Arbeitsgemeinschaft verteilt, sofern nicht in projektbezogenen Vereinbarungen anderes festgelegt wird. Projektbezogene Vereinbarungen sind insbesondere dann abzuschließen, wenn nicht alle Mitgliedskommunen gleichartig an einem Projekt beteiligt sind. Den Mitgliedskommunen ist bekannt, dass nach den Erwartungen des Zuwendungsgebers Land Hessen im Rahmen des Förderprogramms „Stadtumbau in Hessen" die Aufteilung der Fördermittel nicht streng nach dem Umlageschlüssel erfolgen kann, sondern der Einsatz der Fördermittel sachlich begründet im Einzelfall nach den aus dem integrierten Handlungskonzept entwickelten Projekten nach entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten erfolgt.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft namens und im Auftrag ihrer Mitgliedskommunen werden in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen der Mitglieder veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem das die Bekanntmachung enthaltene Veröffentlichungsorgan erscheint.

§ 17
Verhalten der Mitgliedskommunen

Die Mitgliedskommunen verpflichten sich, jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Zweck der Vereinbarung zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 18
Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, finden das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) sowie die Hessische Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 19
Dauer der Arbeitsgemeinschaft

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum Abschluss des Förderprogramms „Stadtumbau in Hessen". Danach wird sie unbefristet fortgesetzt. Sie kann dann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist schriftlich gegenüber den Mitgliedern zu erklären. Bei Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst.

(2) Verstößt eine Mitgliedskommune schwerwiegend gegen ihre Mitgliedsverpflichtungen, kann dieser Mitgliedskommune auf der Grundlage eines Beschlusses der Lenkungsgruppe, an dem diese Mitgliedskommune nicht mitwirkt, mit einer verkürzten Frist von 4 Wochen zum darauffolgenden Quartalsende außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall findet § 20 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass kein Anspruch dieser Kommune auf Berücksichtigung bei der Zuordnung bewilligter Zuwendungen besteht, sofern nicht bereits eine Zuordnung durch Abschluss projektbezogener Vereinbarungen erfolgt ist.

§ 7 des notariellen Kaufvertrages vom 29.10.2009 betr. Erwerb Interkommunales Dienstleistungszentrum - Kegelspielhaus - findet entsprechende Anwendung.

§ 20
Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft werden vorhandene Mittel nach dem Verhältnis des zum Zeitpunkt der Auflösung geltenden Umlageschlüssels auf die Mitgliedskommunen verteilt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können eine andere Vereinbarung über die Verteilung dieser Mittel einvernehmlich treffen. Sofern noch Verpflichtungen aus der Arbeitsgemeinschaft fortbestehen, werden solche bis zu ihrem Auslaufen (z. B. Softwarevertrag) anteilig abgewickelt. Im Übrigen erfolgt die Abwicklung der Arbeitsgemeinschaft durch die Lenkungsgruppe in ihrer Besetzung vor der Auflösung.

§ 21
Bedürfnis der Schriftform

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und ihre Aufhebung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur im Einvernehmen aller Mitglieder möglich.

Datum 02.06.2010,
(23-16-2-8-Öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

Marktgemeinde Burghaun

Bürgermeister
Alexander Hohmann

(Siegel)

Erster Beigeordneter
Matthias Rauschenberg

Stadt Hünfeld

Bürgermeister
Dr. Eberhard Fennel

(Siegel)

Erste Stadträtin
Monika Mihm

Gemeinde Nüsttal

Bürgermeister
Hermann Trabert

(Siegel)

Erster Beigeordneter
Matthias Flügel

Gemeinde Rasdorf

Bürgermeister
Berthold Körbel

(Siegel)

Erster Beigeordneter
Werner Scheuch